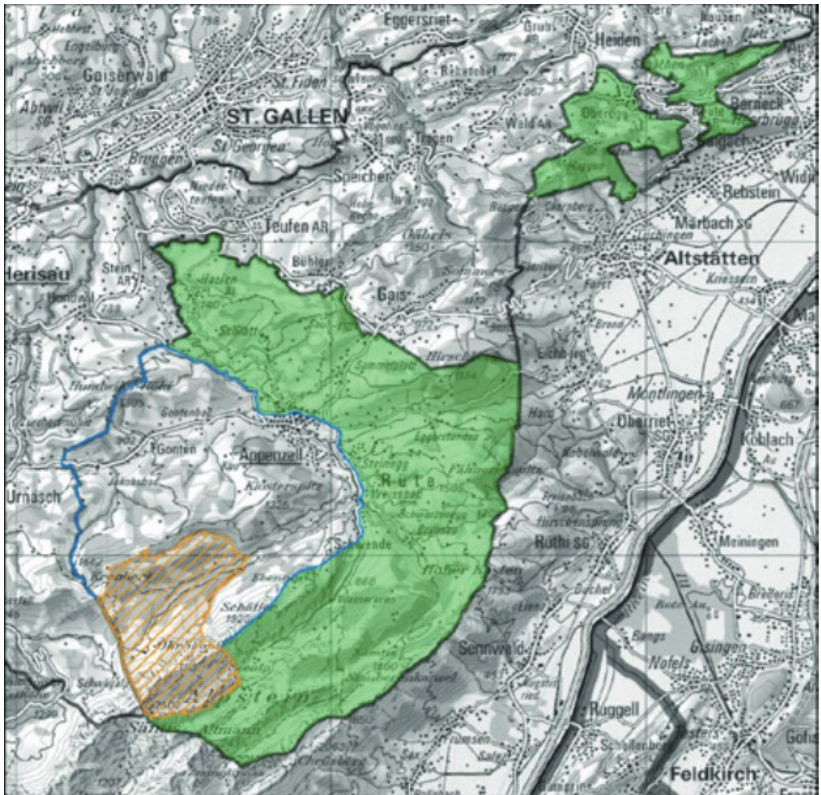




Anhang 1: Jagdgebiet

(Stand 15. Juli 2021)



Das Jagdgebiet ausserhalb des Rotwildlebensraums ist grün eingefärbt, der Wildraum ist blau umrahmt. Gartenalp und Vordere Bommen sind Teil des Jagdgebiets ausserhalb des Rotwildlebensraums.



Anhang 2: Jagd- und Schusszeiten

(Stand 4. Juli 2023)

Hochwildjagd

Die ordentliche Hochwildjagd findet vom 4. bis zum 30. September 2023 statt. Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums (grüner Bereich) ausgeübt werden (s. Karte). Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

4. September 2023 bis 19. September 2023	05:45 Uhr bis 20:20 Uhr
11. September 2023 bis 16. September 2023	05:50 Uhr bis 20:10 Uhr
18. September 2023 bis 23. September 2023	06:00 Uhr bis 20:05 Uhr
25. September 2023 bis 30. September 2023	06:15 Uhr bis 19:45 Uhr

Niederwildjagd

Die ordentliche Niederwildjagd findet vom 2. Oktober 2023 bis zum 11. November 2023 statt.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

2. Oktober 2023 bis 7. Oktober 2023	06:30 Uhr bis 19:15 Uhr
9. Oktober 2023 bis 14. Oktober 2023	06:45 Uhr bis 19:00 Uhr
16. Oktober 2023 bis 21. Oktober 2023	07:00 Uhr bis 18:45 Uhr
23. Oktober 2023 bis 28. Oktober 2023	07:15 Uhr bis 18:30 Uhr
30. Oktober 2023 bis 4. November 2023	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)
6. November 2023 bis 11. November 2023	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)

Bau- und Vogeljagd

Die ordentliche Bau- und Vogeljagd findet vom 2. Oktober 2023 bis zum 16. Dezember 2023 statt.

Die verlängerte Bau- und Vogeljagd findet vom 2. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2024 statt. Dachse dürfen nur bis am 13. Januar 2024 erlegt werden. Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund dürfen bis am 31. Januar 2024 erlegt werden.

Der Abschuss von Rabenkrähen und Elstern aus festen Gebäuden ist vom 15. November 2023 bis zum 31. Januar 2024 erlaubt.

Passjagd

Die Passjagd findet vom 15. November 2023 bis zum 29. Februar 2024 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen:

- Dachse dürfen nur bis zum 13. Januar 2024 erlegt werden.
- Schwarzwild darf nur bis zum 31. Januar 2024 erlegt werden.
- Marder dürfen nur bis zum 14. Februar 2024 erlegt werden.
- Füchse, Waschbären und Marderhunde dürfen nur bis zum 29. Februar 2024 erlegt werden.

Die Anmeldung zur Passjagd muss bis zum 27. Oktober 2023 eingereicht werden.

Der Luderplatz muss bis zum 2. März 2024 gereinigt sein.

Fallenjagd

Die Fallenjagd findet vom 2. Oktober 2023 bis zum 29. Februar 2024 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen bzw. Ausweitungen:

- Füchse, Waschbären, Marderhunde und Bisamratten dürfen bis am 29. Februar 2024 erlegt werden.
- Marder dürfen bis am 14. Februar 2024 erlegt werden.



Anhang 3: Kontingente und Wildbretpreise

(Stand 4. Juli 2023)

Hochwildkontingente

Es bestehen die folgenden Abschusspläne:

- Gamsabschussplan: 15 Geissen, 15 Böcke, 15 Jährlinge. Im Bezirk Oberegg dürfen im Rahmen dieses Kontingents höchstens 1 Bock, 1 Geiss und vier Jährlinge erlegt werden.
- Rehabschussplan: 45 Böcke, 45 Geissen
- Hirschabschussplan:
 - o beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangelänge von über 60cm: 5 Tiere
 - o Hirsche (Spiesser und Stiere) im Wildraum: 10 Tiere
 - o Hirsche (Spiesser und Stiere) ausserhalb Wildraum: 5 Tiere
- Murmeltiere: pro Jägerin oder Jäger ein Tier

Vom Gams- und Rehwild darf jede Jägerin und jeder Jäger bis zur Erfüllung des Kontingents in der Summe maximal drei Tiere erlegen. Die Anzahl Gamswild ist auf zwei Stück begrenzt. Die Anzahl Reh- oder Gamsböcke ist auf ein Stück begrenzt. Es dürfen maximal zwei Stück Rehwild erlegt werden.

Mögliche Abschussvarianten Hochwildjagd					
Gamsbock	1				
Gamsgeiss			1	1	2
Gamsjährling		1		1	
Rehbock		1	1		
Rehgeiss	2	1	1	1	1

Niederwildkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens drei ihr oder ihm zugeteilte Rehböcke, Rehgeissen oder Rehkitze erlegen.
- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Bau- und Vogelkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen. Die Entenabschüsse während der Niederjagd zählen zum gleichen Kontingent.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Wildbretpreise

Es gelten die folgenden Wildbretpreise:

- Rotwild: Fr. 9.--/kg
- Rehwild: Fr. 12.--/kg
- Gamswild: Fr. 9.--/kg
- Schwarzwild: Fr. 8.--/kg